



Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. November 2004¹ zum Erwerbsersatzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach Artikel 21 AHVV² werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 500	17 300	0,242
17 300	20 900	0,247
20 900	23 300	0,253
23 300	25 700	0,258
25 700	28 100	0,264
28 100	30 500	0,269
30 500	32 900	0,281
32 900	35 300	0,292
35 300	37 700	0,303
37 700	40 100	0,314
40 100	42 500	0,325
42 500	44 900	0,336
44 900	47 300	0,353
47 300	49 700	0,369
49 700	52 100	0,386
52 100	54 500	0,403
54 500	56 900	0,419

¹ SR 834.11

² SR 831.101

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Änderung der EOV auf 1. Januar 2020

Art. 36 Abs. 1

(Beitragssatz)

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 EOG werden die nach der sinkenden Skala berechneten Beiträge von obligatorisch Versicherten in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei ist das Verhältnis zu wahren zwischen dem in Artikel 27 erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG.

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wurde, werden der AHV-Mindestbeitrags- und der Höchstbeitragssatz für alle Selbständigerwerbenden um 0,15 bzw. um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Entsprechend wird auch die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende gemäss Artikel 21 Absatz 1 AHVV angepasst (vgl. Erläuterungen zu Art. 21 AHVV). Ebenfalls einer Anpassung bedarf folglich die sinkende Skala gemäss Artikel 36 Absatz 1 EOV, um das Verhältnis zwischen den Beitragssätzen nach Artikel 27 Absatz 2 EOG zu wahren.

Nicht angepasst werden hingegen die einzelnen Stufen sowie die oberen und unteren Grenzbeträge der sinkenden Skala.

Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Diese Geltungsdauer entspricht derjenigen, die der Bundesrat am 21. September 2018 mit der Anpassung der EOV verabschiedet hat (AS 2018 3539).

Da der Entscheid zur vorliegenden EOV-Änderung nach dem Entscheid des Bundesrates vom 21. September 2018 zur Anpassung des EOV getroffen wird und sich beide Entscheide auf den gleichen Gesetzesartikel beziehen, ist auch hier eine begrenzte Geltungsdauer unumgänglich. Damit wird sichergestellt, dass die begrenzte Geltungsdauer der am 21. September 2018 vom Bundesrat verabschiedeten EOV-Änderung nach Annahme der vorliegenden Änderung auch weiterhin gilt.

Der EO-Beitragssatz für die Zeit nach dem 31. Dezember 2020 wurde noch nicht festgelegt, so dass für die sinkende Skala auch keine längere Geltungsdauer vorgesehen werden kann.